



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 15 vom 22.05.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath	2
Vollzug der Naturschutzgesetze Gemeinde Stulln - Naturdenkmal „Eiche im Hüttengrund“	3
Vollzug der Naturschutzgesetze Gemeinde Teunz – Naturdenkmal „Linde in Kühried“	3
Vollzug der Naturschutzgesetze Gemeinde Niedermurach - Naturdenkmal „Bräkellerlinde in Pertolzhofen	4
Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des Landkreises Schwandorf über den Naturpark Oberpfälzer Wald vom 22.04.2020	5
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Ökologischer Ausbau des Fensterbachs und des Hüttenbachs (Gewässer 2. Ordnung) auf vier Teilflächen	5
Stellenausschreibung Ingenieurstelle (Dipl.-Ing. FH / Bachelor)	7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 586.500,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.529.000,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.168.000,00 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 97.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderliche Genehmigung zu den vorgesehenen Kreditaufnahmen mit Schreiben vom 17. April 2020, AZ: 2.1-941-2020 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen (insbesondere dem Haushaltsplan) liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung

bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Neunaigen-Kemnath im Rathaus des Marktes Wernberg-Köblitz (Nürnberger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz), in der Finanzverwaltung (Kämmerei) während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Wernberg-Köblitz, 28.04.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
Neunaigen-Kemnath
Vitus Bauer
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Naturschutzgesetze
Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Eiche im Hüttengrund“ auf dem Gebiet der Gemeinde Stulln

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG), (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

Aufhebungsverordnung

§ 1

- (1) Durch Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Nabburg vom 27.10.1964 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Nabburg vom 14.12.1964) wurde eine Eiche mit der Bezeichnung „Eiche am Hüttengrund“ unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Schutzmaßnahme wird vollständig aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 14.05.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug der Naturschutzgesetze
Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Linde in Kühried“ auf dem Gebiet der Gemeinde Teunz

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG), (BayRS 791-1-UG), in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82)
erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

Aufhebungsverordnung

§ 1

- (1) Durch Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Oberviechtach vom 15.06.1965 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Oberviechtach vom 29.07.1965) wurde eine Linde mit der Bezeichnung „Linde in Kühried“ unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Schutzmaßnahme wird vollständig aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 13.05.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug der Naturschutzgesetze

Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Bräkellerlinde in Pertolzhofen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Niedermurach

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG), (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

Aufhebungsverordnung

§ 1

- (1) Durch Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Oberviechtach vom 15.06.1965 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Oberviechtach vom 29.07.1965) wurde eine Linde mit der Bezeichnung „Bräkellerlinde in Pertolzhofen“ unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Schutzmaßnahme wird vollständig aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 13.05.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des Landkreises Schwandorf über den Naturpark Oberpfälzer Wald vom 22.04.2020

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82), geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung des Landkreises Schwandorf vom 22.04.2020 wird wie folgt ergänzt.

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes wird die Fl.Nr. 26/2 der Gemarkung Haindorf herausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 15.05.2020
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Ökologischer Ausbau des Fensterbachs und des Hüttenbachs (Gewässer 2. Ordnung) auf vier Teilflächen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am langen Steg 5, 92637 Weiden i.d.OPf. (Vorhabensträger), beantragte mit Schreiben vom 03.12.2019 eine wasserrechtliche Plangenehmigung für den ökologischen Ausbau des Fensterbachs und des Hüttenbachs (Gewässer 2. Ordnung) auf vier Teilflächen.

Geplant ist die teilweise Umgestaltung von Fensterbach und Hüttenbach, die in den 1930er Jahren nach rein technischen Gesichtspunkten ausgebaut wurden, zu naturnahen Bachabschnitten. Ziel ist die Verbesserung der Qualitätskomponenten Makrophyten, Phytobenthos, Fische und Makrozoobenthos auf einem Teilabschnitt des

Flusswasserkörpers „Fensterbach und Hüttenbach mit Nebengewässern“. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Teilflächen:

Fläche 1 - Hüttenbach westlich Grafenricht:

Auf einer Länge von 132 m soll der Hüttenbach mit fünf Kurven neu gebaut werden auf den Grundstücken FINrn. 1690 und 1334 der Gemarkung Stulln, Gemeinde Stulln.

Fläche 2 – Hüttenbach bei Schwarzenfeld:

Auf einer Länge von 100 m soll der Hüttenbach mit fünf Kurven neu gebaut werden auf den Grundstücken FINrn. 1057 und 1061 der Gemarkung Stulln, Gemeinde Stulln.

Fläche 3 – Fensterbach bei Irrenlohe:

Auf einer Länge von 530 m soll der Fensterbach teilweise umgestaltet werden auf den Grundstücken FINrn. 1342, 1343 und 1554 der Gemarkung Frotzersricht, Markt Schwarzenfeld und FINr. 603 der Gemarkung Fronberg, Stadt Schwandorf.

Fläche 4 – Fensterbach Mündungsbereich:

Auf einer Länge von 106 m soll der Fensterbach mit drei Kurven neu gebaut werden auf Grundstück FINr. 532 der Gemarkung Fronberg, Stadt Schwandorf.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Auf den von Fläche 1 betroffenen Grundstücken sind keine Schutzgüter nach den Nrn.2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden. Für die Fläche 1 kommt das Landratsamt Schwandorf daher aufgrund der Prüfung in der ersten Stufe zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die von den Flächen 2, 3 und 4 betroffenen Grundstücke liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, die von Fläche 2 betroffenen Grundstücken außerdem im Wasserschutzgebiet (jeweils Schutzgut nach Nr.2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Das Landratsamt Schwandorf kommt für die Flächen 2, 3 und 4 zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, da die Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch aus wasserwirtschaftlicher und fischereifachlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt, für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen. Bei den aus bautechnischer Sicht betroffenen Parametern Flächenverbrauch und Boden sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 22.05.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Stellenausschreibung - Ingenieurstelle (Dipl.-Ing. FH / Bachelor)

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Ingenieurstelle (Dipl.-Ing. FH/Bachelor)

Fachrichtung Bauingenieurwesen, Fachgebiet Straßen- und Brückenbau
für die Tiefbauverwaltung

befristet als Vertretung bis 30.06.2021 zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 20.05.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat